



ABRECHNUNGSSTIPP

Abrechnungsfehler vermeiden!

Mehrere Röntgenaufnahmen in einer Sitzung

Im Bema werden Röntgenaufnahmen nicht je Projektion abgerechnet, sondern nach einer durch die jeweilige Menge der Aufnahmen definierte Gebühr. Bis zu drei nebeneinanderstehende Zähne oder das Gebiet ihrer Wurzelspitzen sollen nach Möglichkeit mit einer Aufnahme erfasst werden. Werden bei einem Patienten zu unterschiedlichen Zeiten in ein und derselben Sitzung zwei oder mehrere Aufnahmen angefertigt werden, die auch unmittelbar nacheinander hätten erbracht werden können, kann hierfür nur eine Gebühr abgerechnet werden (Rö2, Rö5, Rö8 oder Stat).

Wird beispielsweise bei einem Patienten ein Zahn geröntgt und anschließend behandelt und dann zu einem späteren Zeitpunkt

in der gleichen Sitzung ein anderer Zahn aufgenommen, müssen die beiden Aufnahmen abrechnungstechnisch zusammengefasst werden. Sie lösen also nur den Ansatz einer einzigen Rö2 aus.

Gleichzeitig heißt es in den Abrechnungsbestimmungen aber auch: „Bei unterschiedlicher klinischer Situation im Rahmen endodontischer oder chirurgischer Behandlung sind in derselben Sitzung erbrachte Röntgenaufnahmen je Aufnahme nach Nr. Ä 925 abrechnungsfähig.“ Maßgeblich ist hierbei der Passus „bei unterschiedlicher klinischer Situation“. Es ist in diesen Fällen zwischen beiden Aufnahmen eine Befundveränderung aufgetreten.



Christine Baumeister-Henning

Beratung | Training | Konzepte
Heitken 20 | 45721 Haltern am See
Tel.: 02364 68541 | Fax: 02364 606830
Mobil: 0171 4225386
E-Mail: info@ch-baumeister.de
www.ch-baumeister.de